

II-3382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/05-Pr.5/82

WIEN, 1982-01-29

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Ing. Gassner und Genossen,
Nr. 1543/J, vom 2. Dezember 1981,
betreffend Arbeitsleihverträge.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

1544/AB
1982 -02- 01
zu 1543/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gassner und Genossen, Nr. 1543/J, betreffend Arbeitsleihverträge, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bezugnehmend auf die Einleitung zur Anfrage möchte ich festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleihverträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt werden. Die Aussage "Für das Verbot von Arbeitsleihverträgen trat in diesem Zusammenhang auch der sozia-

- 2 -

listische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Schranz ein", erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber hat sich Abgeordneter Dr. Schranz mit einer völlig anderen Materie beschäftigt, nämlich mit der illegalen Arbeitsvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In diese Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Bei den Arbeitsleihverträgen im Bereich der Bundesverwaltung handelt es sich aber um Bedienstete anderer Körperschaften und Institutionen, die unter Beibehaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei diesen, von ihrem Dienstgeber dem Bund zur Dienstleistung mit ihrem Einverständnis und unter Refundierung der Bezüge, zugeteilt werden.

Die Beantwortung der Punkte 2,4,5 würde die Bekanntgabe von Personaldaten erfordern, was mir nach meiner Ansicht aus folgenden Gründen verwehrt ist:

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG bin ich als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrautes Organ zur Verschwiegenheit über alle mir ausschließlich aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Die Bundesregierung hat am 18.12.1973 die von der Kommission zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgeschlagenen "Richt-

- 3 -

linien für die Durchführung der Auskunftspflicht gemäß dem Bundesministeriengesetz" beschlossen. Diese Richtlinien enthalten unter anderem auch die Klarstellung, es sei "im Interesse einer Partei" (Art. 20, Abs.3 B-VG), die Auskunft unter anderem über folgende Punkte zu verweigern:

"dienst- und besoldungsrechtliche und Personalangelegenheiten eines Bediensteten, soweit sie nicht allgemein zugänglichen Amtsbehelfen zu entnehmen sind und aus der begehrten Auskunft allein oder in Verbindung mit anderen Umständen oder Auskünften direkt oder indirekt auf die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Einzelperson aus dem genannten Personenkreis geschlossen werden kann (so z.B. bei der Verleihung österr. staatlicher Auszeichnungen und Titel, bei der Handhabung der Bestimmungen der Dienstpragmatik, des Bezügegesetzes 1972, des Gehaltsgesetzes 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, GÜG und des Art. 65 Abs. 3 B-VG)".

Diese Richtlinien führen ferner aus: "Bei Auskunftsverlangen, die sich auf eine Person beziehen, sind bei der Beurteilung des Umfangs der Amtsverschwiegenheit strenge Maßstäbe anzulegen. Dies nicht nur deshalb, weil der einzelne vor dem Bekanntwerden ihn betreffender Tatsachen in der Öffentlichkeit aus grundrechtlich begründeten Erwägungen zu schützen ist.

Dazu kommt, daß die Betroffenen auf Grund des Datenschutzgesetzes ein Grundrecht auf Nichtweitergabe ihrer persönlichen Daten haben.

ad 1:a) Arbeitsleihverträge:

Christine WEISSMANN
Edeltraud HAVLICEK
Gerhard PLESCHIUTSCHNIG
Kurt SCHOBER

b) Sonderverträge:

Christa CHALOUPKA
Dr. Josef KRAMMER
Ernst STRASSER
Margarete MUSGER
Wolfgang REIBERGER
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walther BECK
Dr. Hans OBERLÄNDER
Dipl.-Ing. Bruno METZNER
Dr. Kurt OTZELBERGER
Klaus ROTH
Dipl.-Ing. Gerald SORGER
Elfriede STUNTNER
Herta KINZLBAUER
Wolfgang HERWIRSCH
Dipl.-Ing. Rudolf MASER
Roland ZELGER
Karl SCHIELER
Irene PACHER
Karl MAYER
Franz UNTERBERGER

- 5 -

ad 3:

Für die unter Punkt 1 genannten Personen konnten gleichgeeignete Bewerber, die allen Erfordernissen entsprechen, nicht gefunden werden, weshalb Sonderverträge gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes bzw. ein Arbeitsleihvertrag abgeschlossen werden mußte.

ad 6:

Eine Zurverfügungstellung von Vertragskopien ist mir im Sinne meiner Ausführungen zu den Punkten 2,4 und 5 nicht möglich.

Der Bundesminister:

